Verbraucherinformation zur Angabe „ohne gehärtete Fette“

Auf dem dt. Internetportal „Lebensmittelklarheit“ (www.lebensmittelklarheit.de) wurden anfragenden Konsumenten gegenüber klargestellt, dass

„der Hinweis „ohne gehärtete Fette“ keine nährwertbezogene Angabe sei. Er bezieht sich auf die Zutaten. Es wurden keine gehärteten Fette als Zutat verwendet. Wenn Hersteller gehärtete Fette durch ungehärtete ersetzen kann das auch Auswirkungen auf den Nährwert haben. Gesättigte Fettsäuren und /oder Transfettsäuren können dadurch reduziert sein. Angaben dazu –zum Beispiel-„reduzierter Anteil an gesättigten Fettsäuren“ wären als nährwertbezogene Angabe zu sehen und müssten die Vorgaben der Health Claims-Verordnung erfüllen“.

Ebenso wurde klargestellt dass die Angabe „ungehärtet“ im Zutatenverzeichnis eine zulässige Information des Verbrauchers darstellt.

Dieser Auffassung der deutschen Verbraucherorganisation ist nach Meinung österreichischer Rechtsexperten vollinhaltlich zuzustimmen. Auch Aussagen wie „ohne tierische Fette“ sind zulässige Angabe über Zutaten

Die genannten Kennzeichnungen basieren auf folgenden rechtlichen Bestimmungen

Definitionen für die Zutat „Fette“ und den Nährstoff „Fett“

Nach Art. 9 der EU-LM-InfoV EG Nr. 1169/2011 sind u.a. folgende Angaben verpflichtend.

.das Verzeichnis der Zutaten

.eine Nährwertdeklaration

Nach Art.2 ist eine „Zutat“ jeder Stoff und jedes Erzeugnis die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird.

Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten eines Lebensmittels. Die Zutaten werden mit ihrer speziellen Bezeichnung gegebenenfalls nach Maßgabe des Anhang VI und VII bezeichnet.

Nach Anhang VII können Zutaten, die zu einer der folgenden angeführten Lerbensmittelklasse gehören und die Bestandteil eines anderen Lebensmittels sind statt mit Ihrer speziellen Bezeichnung mit der Bezeichnung der betreffenden Klasse benannt werden.

Raffinierte tierische Fette tierischer Herkunft können als „Fett“ ergänzt durch das Adjektiv „tierisch“ oder durch die Angabe der speziellen tierischen Herkunft.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Bezeichnung „mit tierischen Fetten“ eine zulässige Angabe der Zutat darstellt (wobei nun auch gefordert wird die spezielle tierische Herkunft anzugeben zb. Schwein, Rind, Gans, Huhn, etc).

Wird eine eingesetztes Speiseöl/Speisefett im Zuge des Herstellungsverfahrens „gehärtet“ (teilweise oder vollständig) muss dies in der Zutatenliste zum Ausdruck gebracht werden. (Lt. Codex B30 ist die Härtung ein Herstellungsverfahren).

Sinngemäß gilt dies auch für „raffinierte Fette pflanzlicher Herkunft“.

Im Kap. B 30 des Österreichischen Lebensmittelbuches werden im Detail die bei der Herstellung von Lebensmitteln üblicherweise verwendeten tierischen und pflanzlichen Speisefette und Speiseöle beschrieben.

Darüber hinaus gibt es für pflanzliche und tierische Streichfette wie Margarine und Butter noch spezielle Regelungen in der EG Verordnung Nr.1308/2013 vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation.

Der Hinweis „pflanzlich“ kann nach dieser Regelung zB. bei Margarinen verwendet werden, soferne das Erzeugnis nur Fett pflanzlichen Ursprungs enthält, wobei für Fett tierischen Ursprungs eine Toleranz von 2 % eingeräumt wird. Diese Toleranz gilt auch dann wenn auf eine Pflanzenart Bezug genommen wird. Wenn also zB. auf der Zutatenliste Sonnenblumenmargarine aufscheinen würde wäre ein Gehalt von 2 % tierischen Fetten zulässig.

Begriff „Nährstoff“

Von der Zutat zu unterscheiden ist die verpflichtende Angabe des Nährstoffs „Fett“.

„Fett“ bedeutet nach Anhang I der EO LM-Info V _Nr.1169/20111 „alle Lipide, einschließlich Phosholipide“

In der Nährwertdeklaration muss Fett wie folgt unterteilt werden

Fett davon …gesättigte Fettsäuren

Einfach ungesättigte Fettsäuren

Mehrfach ungesättigte Fettsäuren

Bei der Berechnung des Fettgehaltes im Endprodukt sind alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten zu berücksichtigen. Der zu deklarierende Fettgehalt eines Fertigproduktes ergibt sich daher einerseits aus den ev. zugesetzten Fetten aber auch aus dem natürlichen Fettgehalt anderer Zutaten wie Fleisch u. Wurstwaren.

Von dieser verpflichtenden Angabe des Nährstoffs „Fett“ in der Nährwertdeklaration zu unterscheiden sind die freiwilligen „nährwertbezogenen Angaben“ im Sinne des Art. 2 der Health-Claims VO EG Nr.1924 /2006 .

Demnach ist eine „nährwertbezogene Angabe“ jede Angabe mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt und zwar aufgrund der Nährstoffe, die es enthält, nicht enthält oder im verminderten Ausmaß enthält.

Bezogen auf den Nährstoff Fett sind lt. Anhang der Verordnung folgen nährwertbezogenen Angaben zulässig

„fettfrei/ohne Fett“

„fettarm“(max.3g Fett bei festen Lebensmitteln max.1,5 g bei flüssigen Lebensmitteln)

„Arm an gesättigten Fettsäuren“

„Gehalt/erhöhter Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren“

Zusammenfassung

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich Folgendes:

Die Bezeichnungen „ohne gehärtete Fette“, „mit pflanzlichen und tierischen Fetten“ oder “mit pflanzlichen Fetten“ sind als Angaben der verwendeten Zutat anzusehen. Die Bezeichnung „ohne tierische Fette“ oder „ohne pflanzliche Fette“ ist als eine zulässige freiwillige Angabe anzusehen mit der dem Verbraucher erklärt werden soll, dass möglicherweise bei der betreffenden Lebensmittelkategorie enthaltenen Zutaten eben in dem speziellen Lebensmittel nicht enthalten sind.

Dass dies auch von einem durchschnittlich informierten, verständigen Durchschnittsverbraucher so gesehen wird zeigt der Umstand, dass zwischenzeitig auch Verbraucherorganisationen auf ihren Internetportalen auf den Unterschied zwischen einer Angabe einer Zutat und einer nährwertbezogenen Angabe hinweisen.

Wie erwähnt wird auf der deutschen Internetseite www.lebensmittelklarheit.de erklärt, dass zB. die Angabe „ohne gehärtete Fette“ keine nährwertbezogene Angabe darstellt sondern sich eindeutig auf die Zutaten bezieht – es werden eben keine gehärteten Fette als Zutat verwendet.

Natürlich gilt diese Feststellung auch für die Angabe „ohne tierische Fette“. Daraus ergibt sich jedenfalls eindeutig, dass der durchschnittlich informierte Durchschnittsverbraucher durch die Angabe „ohne tierische Fette“ nicht erwarten wird, dass das Lebensmittel dadurch besondere Nährwerteigenschaften besitzt.

Auch die Feststellung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten(GZ KLVwG 1706-1707/10/2014) wonach die gleichzeitige Nennung „ohne tierische Fette“ und „fettarm“ sich einander ausschließen weil sie derselben „Lebensmittelkategorie“ Fett angehören ist verfehlt, zumal ja der Begriff „fettarm“ nicht besagt, dass überhaupt kein Fett enthalten sein darf.

Es handelt sich nicht um dieselbe Lebensmittelkategorie sondern um zwei völlig verschiedene Begriffe.

Mit dem Begriff „ohne tierische Fette“ wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eben keine tierischen Fette bei der Herstellung des Produktes eingesetzt wurden.

Mit der Angabe „fettarm“ wird dem Verbraucher insb. auch über die verpflichtende Nährwertdeklaration erklärt, dass in dem Produkt nur ein geringer prozentmäßiger Fettgehalt gegeben ist und er daraus die beim Verzehr des Lebensmittels gegebene Nährstoffaufnahme ersehen kann.

Jeder Durchschnittsverbraucher wird zwischenzeitig wissen, dass ein als „fettarm“ bezeichnetes Produkt eben noch eine geringe Menge Fett enthält.

Gerade für Vegetarier ist es sehr wichtig zu erfahren von welcher Zutat dieses Fett stammen könnte. Für diese Verbrauchergruppe ist die zusätzliche Angabe „ohne tierische Fette“ sehr wichtig.

Dem Hinweis des Landesverwaltungsgerichtes wonach ja schon die Bezeichnung „rein pflanzlich“ darauf hinweist, dass keine tierischen Bestandteile enthalten sind kann entgegengehalten werden, dass auch bei pflanzlichen Streichfetten ein gewisser Anteil tierischer Fette möglich wäre.

Es kann nur gehofft werden, dass der VwGH in ähnlich gelagerten Fällen den Rechtssatz des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten korrigiert.

Natürlich wäre es für die Zukunft auch hilfreich wenn die Lebensmitteluntersuchungsanstalten und SV überzeugt werden können dass Angaben wie „ohne gehärtete Fette“ „ohne gehärtete Fette hergestellt“ oder „ohne tierische Fette“ keine unzulässigen nährwertbezogenen Angaben sind, zumal ja auch die dt. Verbraucherverbände dies anfragenden Verbrauchern gegenüber bestätigen und auch der österreichische Durchschnittsverbraucher sicherlich genau aufmerksam die Packung studiert und verständig die Angaben beurteilen wird können.

Prof.Dr. Walter Neumayer

Experte in der Codexunterkommission A1 Judikatur 27.12. 2016